

§ 88 WAG 2018

WAG 2018 - Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung.
2. (2) Die Einsicht in die Ediktsdatei ist nicht mehr zu gewähren, wenn seit der Aufhebung der Geschäftsaufsicht drei Jahre vergangen sind. Ist die Geschäftsaufsicht infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens erloschen, so ist die Einsicht erst dann nicht mehr zu gewähren, wenn auch die Frist für die Einsicht im Konkurs abgelaufen ist (§ 256 IO).

In Kraft seit 03.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at